



Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach
vom 24. Juni 2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Kinderkrippe und der Kindergarten Bachpiraten mit Hortgruppe, Schulstr. 9, 84092 Bayerbach b. Ergoldsbach sind Einrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 5 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen sind jeweils Elternbeiräte zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL: Allgemeines

§ 6 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) In die Kinderkrippe werden Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr aufgenommen. In den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder erst ab 3 Jahren aufgenommen. In die Hortgruppe werden Schüler ab der 1. Jahrgangsstufe aufgenommen.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personenberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§11).
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Altersstufe der Kinder.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

**DRITTER TEIL:
Abmeldung und Ausschluss**

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Bei Kindern, die in die Schule wechseln, ist keine schriftliche Abmeldung erforderlich.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Abmeldung zu einem Zeitpunkt zum 31. Juli eines Betreuungsjahres ist nur bei Wegzug oder aus einem wichtigen Grund möglich.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderung, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen
- (3) Erkrankungen, sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 des Bildungs- und Betreuungsvertrag).

- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Besuch ist erst wieder zugelassen, wenn das Kind 24 Stunden symptomfrei war.
- (7) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.
- (8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

**VIERTER TEIL:
Sonstiges**

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	Montag bis Donnerstag:	Freitag:
Kindergarten:	07:00 Uhr – 16:00 Uhr	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Kinderkrippe:	07:00 Uhr – 16:00 Uhr	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Hortgruppe:	11:00 Uhr – 16:00 Uhr	11:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die von den Eltern zu Beginn des Kindergarten-, Kinderkrippen-, oder Hortjahres gebuchten Zeiten sind verbindlich einzuhalten.

Änderungen sind in begründeten Fällen möglich, sie sind mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen können während des Jahres (Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr) an 30 Tagen geschlossen sein (BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

§11 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag
 - b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag
 - c) Hortgruppe: 10 Stunden pro Woche
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personenberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher für jedes Kind zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personenberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

§ 12 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen (siehe Vorgaben der jeweiligen Einrichtung und des Trägers bei Vertragsabschluss).

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Elterngespräche zu nutzen.
- (2) Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sprechzeiten können jederzeit schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Eltern.
- (2) Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung endet mit Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal so lange betreut werden, bis sich das Kind und die abholberechtigte Person gegenseitig wahrgenommen und Blickkontakt aufgebaut haben.
- (4) Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Kindergarten in der Regel nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen.

Die Eltern haben deshalb grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und geholt wird.

- (5) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist dies im Voraus im Bildungs- und Betreuungsvertrag schriftlich zu vermerken. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen sowie im Falle einer Abholung auf Verlangen ein geeignetes Ausweisdokument vorzulegen. Durch eine schriftliche Erklärung können die Kinder in Ausnahmefällen von unter 18jährigen Geschwisterkindern (aber mindestens 16 Jahre alt) abgeholt werden. Auch in diesem Fall liegt die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung bei den Eltern.
- (6) Eine telefonische Benachrichtigung über die Abholung des Kindes durch eine nicht im Betreuungsvertrag aufgeführte Person ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter des pädagogischen Personals hat mindestens einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung von der telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechtigte Person hat sich dann beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis zu zeigen.
- (7) Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen entbinden das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung, ob die damit verbundenen Entscheidungen im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.
- (8) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarten Buchungszeiten, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem
- (9) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleitet oder dort mit ihm anwesend sind.
- (10) Wird ein Kind nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ende der Öffnungszeit abgeholt und sind die Personenberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit wird die Polizei bzw. das Jugendamt informiert und es kann zu einer Heimunterbringung kommen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personenberechtigten verlangt werden.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Nutzung von Überwachungsuhren (Smartwatch o.ä.)

Aus Datenschutzgründen ist es nicht erlaubt, dass Kinder Überwachungsuhren mit sich führen.

§ 17 Gemeinnützigkeit

- (1) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Unterhalt von Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erhält bei Auflösung oder Aufhebung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet vom Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 18. November 2020 außer Kraft.

Bayerbach, 01. Juli 2025
Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach



Werner Klanikow
Erster Bürgermeister

